

# Ausbildungspraktika und Arbeitseinsätze unterstehen dem UVG

**FACHBEITRAG** Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe Arbeitseinsätze ohne Lohn leisten, unterstehen der obligatorischen Unfallversicherung. Dies hat das Bundesgericht entschieden. Die UVG-Prämien müssen somit durch die Einsatzbetriebe geleistet werden. Offen bleibt, wer die Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle der eingesetzten Personen bezahlt.

Bisher hatte die Sozialhilfe die Haltung, dass das Unfallrisiko bei Beschäftigungsprogrammen und unbezahlten Praktika im Rahmen des KVG zu versichern sei. Das ist jedoch mit dem Bundesgerichtsurteil vom 18. August 2017 überholt. Das Bundesgericht stellte fest, dass ein durch die Sozialhilfe angeordneter Arbeitseinsatz ohne Lohn in einem Einsatzbetrieb vom UVG-Obligatorium erfasst ist, wie es auch für Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre sowie Schnupperlernende der Fall ist. Das heisst auf der einen Seite, dass bei Unfällen Leistungen der Unfallversicherung fließen, auf der anderen Seite entsprechende UVG-Prämien durch die Einsatzbetriebe und Arbeitsintegrationsinstitutionen geleistet werden müssen.

Weil Arbeitseinsätze im Rahmen der Arbeitslosenversicherung durchwegs und im Rahmen der Invalidenversicherung fast durchwegs schon bisher einen Unfallversicherungsschutz ohne Prämienpflicht der Einsatzbetriebe und der Arbeitsintegrationsinstitutionen geniessen, gerät die Sozialhilfe durch dieses Urteil gegenüber den Sozialversicherungen etwas in Nachteil bei der beruflichen Eingliederung. Das heisst, für die Sozialhilfe könnte es schwieriger werden, Arbeitgeber für die berufliche Eingliederung zu finden. Sie kann einerseits an die sozialpolitische Verantwortung der Arbeitgebenden appellieren, oder sich überlegen, ob sie sich allenfalls in einem bestimmten Umfang an den Mehrkosten der Arbeitgebenden beteiligt. Hier ist insbesondere an die Prämie für Nichtberufsunfälle zu denken, die ja gemäss Gesetz von den Arbeitnehmenden zu tragen sind. Wichtig ist, dass die Sozialdienste die Einsatzbetriebe klar informieren, die entsprechenden Vereinbarungen über die Arbeitseinsätze anpassen und die Sozialarbeitenden sensibilisieren.

## Berechnung der Prämien

Da bei den Beschäftigungsprogrammen kein Lohn fliesst, stellt sich die Frage, wie die UVG-Prämie berechnet wird und wer sie bezahlt. Der Gesetzgeber legt für diese Fälle einen Verdienst von 81.20 Franken pro Tag fest, das entspricht 20 Prozent des Höchstlohnes in der Unfallversicherung. Dieser hypothetische Verdienst dient als Grundlage für die Bestimmung der Prämie, die vom Arbeitgeber respektive vom Einsatzbetrieb zu entrichten ist. Im jährlich auszufüllenden Lohndeklarationsformular müssen die Arbeitgeber künftig die so berechneten hypothetischen Einkommen deklarieren. Wie hoch die Prämienbelastung für den Einsatzbetrieb ist, kann nicht generell beantwortet werden, weil sie je nach Art des Betriebes und des Risikos unterschiedlich hoch ausfällt. Die Prämie für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU) trägt die Arbeitgeberin. Die Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle (NBU) geht grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmenden. Weil der Arbeitgeber diese NBU-Prämie nicht vom

Lohn abziehen kann, stellt sich die Frage, wer diese Prämie, die in der Regel höher ausfällt als die BU-Prämie, trägt.

## Sistierung der Unfalldeckung des KVG

Ist eine Person dem UVG-Obligatorium unterstellt, dann kann die Unfalldeckung im Rahmen des KVG sistiert werden. Damit reduziert sich die Prämie um maximal 7 Prozent, was monatlich eine Einsparung von rund 30 Franken ergibt. Dieser Umstand muss zu einer neuen Praxis in der Sozialhilfe führen. Wurden bisher alle nicht-erwerbstätigen Personen angewiesen, die Unfalldeckung über das KVG einzuschliessen, kann dies bei Personen, die einen Arbeitseinsatz von mehr als acht Stunden wöchentlich leisten, künftig unterbleiben. Nur mit einer konsequenten Handhabung der Sistierung können hier Mittel eingespart werden, die allenfalls für die Tragung der NBU-Prämien eingesetzt werden könnten. Geht nach Abschluss des Einsatzes die Meldung über den Einschluss der Unfalldeckung bei der Krankenkasse vergessen, ist bei einem Unfallereignis die Deckung trotzdem gegeben und die Prämie wird rückwirkend in Rechnung gestellt.

## Sozialdienste sollen Unfallmeldung sicherstellen

Bei einem Unfallereignis muss der Sozialdienst sicherstellen, dass die sozialhilfebeziehende Person eine Unfallmeldung, allenfalls mit Unterstützung durch die Sozialarbeiterin, beim Einsatzbetrieb macht. Damit wird sichergestellt, dass der Unfallversicherer Leistungen erbringt. Um über die erbrachten Leistungen und Entschiede des Unfallversicherers orientiert zu sein, lässt sich der Sozialdienst mit Vorteil eine Vollmacht ausstellen, damit der Daten- und Informationsaustausch stattfinden kann.

## BEISPIEL

### «BERECHNUNG PRÄMIEN»

Bei einer angenommenen Prämie für BU von 1% und für NBU von 1,5% resultiert eine Prämie von Fr. 2.05 pro Tag. Frau B. absolviert während drei Monaten ein Praktikum mit einem Beschäftigungsgrad von 50%. Für die Prämienberechnung wird der hypothetische Verdienst nicht halbiert, sondern es wird immer der volle Betrag von Fr. 81.20 herangezogen. Die so berechnete Prämie beläuft sich für die Dauer des Praktikums auf Fr. 184.50.



Ein Unfall bei einem Beschäftigungsprogramm muss vom Arbeitgeber versichert sein.

Bild: Keystone/Gaetan Bally

Die Leistungen des Unfallversicherers sind gegenüber den Leistungen des Krankenversicherers weitergehend. Insbesondere fallen keine Franchisen und Selbstbehalte für die versicherte Person an. Zusätzlich richtet der Unfallversicherer bei einer Arbeitsunfähigkeit auch ein Taggeld aus.

### Neue Regelung wird 2019 umgesetzt

Die Suva nimmt die Prämienhebung grundsätzlich rückwirkend nach dem genannten Urteil bzw. per Anfang 2018 vor. Sie behält sich eine Einzelfallbeurteilung mit abweichendem Prämienbezug vor. Suva unterstellte Betriebe haben die «Lohndeklaration» für alle Arbeitseinsätze und Ausbildungspraktika Ende 2018 ein erstes Mal auszufüllen. Zur Handhabung der anderen Unfallversicherer liegen keine Angaben vor. Um eine einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zu erreichen, wurde mit dem Inkrafttreten des UVG im Jahre 1984 die Ad-hoc-Kommission Schaden UVG gegründet. Sie erlässt Richtlinien in Form von Empfehlungen. Und sie hat im Juni 2018 auch eine Empfehlung zur vorliegenden Fragestellung erlassen (vgl. <https://goo.gl/SSkuDy>). Sie empfiehlt neben dem oben erläuterten Vorgehen – und das muss in der Kommunikation

## BEISPIEL «UNFALLMELDUNG»

Die Asylfürsorge setzt im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms eine vorläufig aufgenommene Person zwei Mal wöchentlich für 5 Stunden für die Reinigung von Trams ein. Die Person erleidet in der Freizeit einen Unfall. Dieser wird dem Unfallversicherer des Verkehrsbetriebes, der SUVA, mit einem Formular gemeldet. Die Versicherung trägt die Behandlungskosten vollständig. Die versicherte Person ist während 30 Tagen arbeitsunfähig (Deckung ab dem 3. Tag). Dementsprechend werden 30 Taggelder à 64 Franken (80% des versicherten Verdienstes von Fr. 81.20) von der Versicherung ausgerichtet. Die Taggelder werden der sozialhilfebeziehenden Person als Einnahme angerechnet und im Sozialhilfe-budget berücksichtigt.

mit den Einsatzbetrieben hervorgehoben werden – auf den sogenannten Malus zu verzichten. Das heisst konkret, dass der Prämienatz nicht erhöht (Malus) wird aufgrund von Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit diesen nicht bezahlten Arbeitseinsätzen.

### Zwei Kriterien für das Versicherungsobligatorium

Sowohl das Bundesgericht wie auch die Ad-Hoc-Kommission Schaden UVG erwähnen zwei Kriterien, die zur Unterstellung unter das UVG führen können: «Unter das Versicherungsobligatorium fällt, wer um des Erwerbs oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen.» Darunter fallen demnach alle auf die berufliche Integration ausgerichteten Arbeitseinsätze und Praktika. Unter das Kriterium des wirtschaftlichen Interesses der Firma respektive des Einsatzbetriebes können auch Einsätze mit dem Ziel der sozialen Integration fallen. Von einem Interesse des Betriebes ist gemäss der Empfehlung der Ad-Hoc-Kommission im Regelfall auszugehen. Und auch das Bundesgericht hält fest, dass nur dann keine UVG-Unterstellung vorliege, wenn eine Person aus blosser Gefälligkeit tätig werde. «Von Seiten des Einsatzbetriebs bestand zweifellos ein wirtschaftliches Interesse an der Arbeitsleistung, handelte es sich doch um einen echten Einsatz der Verunfallten» (Urteil vom 8. November 2011, 8C\_503/2011). Ausdrücklich von der UVG-Prämienpflicht ausgenommen sind dagegen Betriebe, deren Geschäftstätigkeit es ist, berufliche Abklärungen vorzunehmen. ■

Peter Moesch Payot, HSLU Soziale Arbeit  
Gaby Reber, stv. Leiterin Sozialamt Stadt Bern